



Republik Österreich

Datenschutz
behörde

Newsletter der österreichischen Datenschutzbehörde

Nr. 3/2025

Liebe Leserinnen und Leser!

Die Datenschutzbehörde wünscht allen viel Freude beim Lesen!

Digitales Omnibus-Paket der Europäischen Kommission

Dr. Matthias Schmidl

Am 19.11.2025 stellte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine „**Digitale Omnibus-Verordnung**“ vor: [Vorschlag für eine Digital-Omnibus-Verordnung | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas](#)

Ein „Omnibus“ auf europäischer Ebene entspricht in Österreich einer „Sammelnovelle“, dh, wenn mit einem Gesetzesvorschlag mehrere Gesetze geändert werden sollen.

Dies betrifft auch die Digitale Omnibus-Verordnung, welche nicht nur Änderungen der DSGVO, sondern auch anderer Rechtsakte beinhaltet.

Im Folgenden sollen die **wesentlichsten Änderungsvorschläge** der DSGVO überblicksartig dargestellt werden:

- Änderung der Definition des Begriffs des „personenbezogenen Datums“ in Art. 4 Z 1 DSGVO dahingehend, dass eine natürliche Person für eine Stelle dann nicht als identifizierbar gilt, wenn diese Stelle die betroffene Person nicht identifizieren kann;

- Ergänzung des Prinzips der Zweckbindung in Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO, dahingehend, dass in bestimmten Fällen kein Kompatibilitätstest nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO durchzuführen ist;
- Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 DSGVO dahingehend, dass sensible Daten für Zwecke der Entwicklung und des Betriebs eines KI-Systems oder -Modells verarbeitet werden können;
- Änderung von Art. 12 Abs. 5 DSGVO dahingehend, dass einem Auskunftsbegehren nicht entsprochen werden muss oder eine Gebühr verlangt werden kann, wenn damit datenschutzfremde Zwecke verfolgt werden;
- Ergänzung von Art. 13 DSGVO dahingehend, dass die Information nicht zu erteilen ist, wenn aufgrund der Umstände der Datenerhebung klar ist, welche personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden;
- Änderung von Art. 33 DSGVO dahingehend, dass für eine Meldung an die Aufsichtsbehörde auf ein hohes Risiko (wie in Art. 34 DSGVO) abgestellt und die Meldefrist auf 96 Stunden erhöht wird;
- Änderung von Art. 33 DSGVO dahingehend, dass künftig die Meldungen über ein einheitliches Portal erfolgen können und der Europäische Datenschutzausschuss ein einheitliches Meldeformular entwickeln soll;
- Änderung von Art. 35 DSGVO dahingehend, dass der Ausschuss eine Liste jener Verarbeitungstätigkeiten, für welche eine DSFA (nicht) durchzuführen ist, erstellen und an die Kommission übermitteln soll, die dann einen Durchführungsrechtsakt erlässt;
- Einfügung eines Art. 88a, wonach Datenverarbeitungen auf Endgeräten in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen sollen (bisher: RL 2002/58/EG);
- Einfügung eines Art. 88b, der das so genannte „Cookie-Management“ neu regelt (mit einer Ausnahme für Medienunternehmen);
- Einfügung eines Art. 88c, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten für das Entwickeln oder den Betrieb eines KI-Systems bzw. eines -Modells ein berechtigtes Interesse iSd Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO darstellen kann.

Üblicherweise werden mit einem „Omnibus“ nur technische Anpassungen vorgenommen.

Da dieser Vorschlag deutlich über technische Änderungen hinausgeht, geht die Datenschutzbehörde davon aus, dass die Co-Gesetzgeber (Rat und Parlament) mindestens 2 bis 3 Jahre darüber verhandeln werden.

Auch der Europäische Datenschutzausschuss wird befasst werden, wo die

Datenschutzbehörde ihre Rechtsmeinung zur Novelle einbringen wird.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Mag.a Elina Schuster LL.M

Mit 1. September 2025 sind Art. 22a Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 5/2024 sowie das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft getreten.

Die Verpflichtungen nach dem IFG treffen die Datenschutzbehörde in mehrfacher Hinsicht: einerseits ist sie selber informationspflichtiges Organ, andererseits wurden ihr in § 15 IFG zusätzliche, spezifische Aufgaben übertragen. Eine dieser Aufgaben ist die Beratung und Unterstützung der informationspflichtigen Stellen in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit durch die Bereitstellung von **Leitfäden** und **Angeboten zur Fortbildung**. Vor allem in der ersten Jahreshälfte 2025 hat sich die Datenschutzbehörde dieser Aufgabe intensiv gewidmet und einen umfangreichen und bereits vielfach zitierten Leitfaden erarbeitet. Dieser soll als „lebendes Dokument“ laufend ergänzt und die sich zukünftig entwickelnde Rechtsprechung eingearbeitet werden. Begleitend dazu wurden in den Monaten vor Inkrafttreten des IFG in allen 9 Bundesländern **Schulungen** für Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete abgehalten, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung auf die datenschutzrechtlichen Aspekte in Zusammenhang mit der Informationsfreiheit vorzubereiten. Darüber hinaus hat die Datenschutzbehörde auch wesentliche **Fragen & Antworten** zum Thema „Datenschutz & Informationsfreiheit“ ausgearbeitet und auf ihrer Webseite veröffentlicht.

Eine weitere Aufgabe der Datenschutzbehörde ist die gemäß § 15 Abs. 2 IFG vorgesehene **Evaluierungspflicht**. Dazu hat sich die Datenschutzbehörde mit europäischen Informationsfreiheitsbehörden, die ebenfalls einen entsprechenden Auftrag zur Evaluierung der dortigen Informationsfreiheitsgesetze haben, ausgetauscht. Darauf basierend wurden internationalen Evaluierungsstandards entsprechende Kriterien erarbeitet, anhand derer die Datenschutzbehörde erstmals im Jahr 2026 eine Evaluierung für den Berichtszeitraum 1. September 2025 bis 31. Dezember 2025 durchführen wird. Anschließend ist geplant, auf Grundlage der ersten praktischen Erfahrung mit der Evaluierung den Evaluierungsprozess im Laufe des Jahres 2026 einer umfassenden Bewertung zu unterziehen. Ziel ist es, möglichst aussagekräftiges Datenmaterial zu erhalten, auf dessen Basis allfällige weitere Entscheidungen getroffen werden können.

Auch als informationspflichtige Stelle hat sich die Datenschutzbehörde in den vergangenen Monaten mit den Verpflichtungen nach dem IFG auseinandergesetzt: seit 1. September 2025 sind **22 Anträge auf Zugang zu**

Informationen bei der Datenschutzbehörde eingegangen. In drei Fällen wurde ein Bescheid erlassen, zwei davon sind bereits rechtskräftig.

Darüber hinaus hat die Datenschutzbehörde die nunmehr bestehende **proaktive Veröffentlichungspflicht** zum Anlass genommen, ihre bereits auf Grundlage von § 23 Abs. 2 DSG bestehende Pflicht zur Veröffentlichung von Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung auszuweiten und verstärkt Entscheidungen, an denen ein Interesse für die Allgemeinheit besteht, im Rechtsinformationssystem (RIS) zu veröffentlichen. Auch wurden erstmalig die Fragenkataloge der in den vergangenen Jahren im Rahmen der von der Datenschutzbehörde durchgeführten Schwerpunktprüfungen auf data.gv.at veröffentlicht.

Die Datenschutzbehörde hat sich damit auch zum Ziel gesetzt, durch eine verstärkte proaktive Information der Allgemeinheit dem **Grundsatz einer transparenten Verwaltung** Rechnung zu tragen und aktiv dazu beizutragen, die **Rechtssicherheit** und **Vorhersehbarkeit** verwaltungsbehördlichen Handelns im Bereich des Datenschutzrechts zu erhöhen.

Weitere Informationen zur Tätigkeit der Datenschutzbehörde in Zusammenhang mit dem Informationsfreiheitsgesetz finden Sie unter

<https://dsb.gv.at/informationsfreiheitsgesetz/informationsfreiheitsgesetz>

<https://dsb.gv.at/informationsfreiheitsgesetz/datenschutz-und-informationsfreiheit-fragen-und-antworten->

Bekanntmachungen der Datenschutzbehörde

Datenschutzbericht wurde im Justizausschuss behandelt

Am 30.09.2025 wurde der Datenschutzbericht 2024 im Justizausschuss behandelt. Der Leiter der Datenschutzbehörde wurde dazu als Auskunftsperson geladen, stellte den Bericht vor und beantwortete die Fragen der Abgeordneten. Im Fokus der Fragen stand die **Ressourcenknappheit bei der Datenschutzbehörde** (siehe dazu auch Ressourcenknappheit bei der Datenschutzbehörde im Fokus des Justizausschusses (PK0824/30.09.2025) | Parlament Österreich).

Hervorzuheben ist, dass alle im Parlament vertretenen Parteien die Arbeit der Datenschutzbehörde gewürdigt haben. Dieser parteiübergreifende Konsens zeigt,

dass die Arbeit der Datenschutzbehörde geschätzt wird. Gleichzeitig ist es wichtig, dass auch das Thema der Ressourcenknappheit im Parlament behandelt wird, weil letztlich das Parlament darüber entscheidet, wie viele Planstellen der Datenschutzbehörde zukommen sollen.

Coordinated Enforcement Framework (CEF)

Der Europäische Datenschutzausschuss hat in seiner Plenarsitzung im Oktober seine Maßnahme zum koordinierten Durchsetzungsrahmen (Coordinated Enforcement Framework, CEF) für das Jahr 2026 bekannt gegeben.

Thema der koordinierten Maßnahme ist die **Einhaltung der Transparenz- und Informationspflichten gemäß Art. 12, 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung**.

Die österreichische Datenschutzbehörde wird sich auch im Jahr 2026 an der koordinierten Maßnahme beteiligen und wird dazu nähere Details bekanntgeben.

Weiterführende Dokumente:

https://www.edpb.europa.eu/news/news/2025/coordinated-enforcement-framework-edpb-selects-topic-2026_en

Neue Angemessenheitsbeschlüsse der Europäischen Kommission für das Europäische Patentamt und Brasilien, Verlängerung der bestehenden Angemessenheitsbeschlüsse für das Vereinigte Königreich

Die Europäische Kommission kann gemäß Art. 45 DSGVO oder gemäß Art. 36 der RL (EU) 2016/680 feststellen, dass ein Drittland oder eine internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau für die Verarbeitung personenbezogener Daten bietet. Infolgedessen können personenbezogene Daten an Empfänger in jenen Drittländern oder internationalen Organisationen ohne gesonderte Genehmigung übermittelt werden.

Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1382[1] der Europäischen Kommission vom 15. Juli 2025 wurde zum ersten Mal ein Angemessenheitsbeschluss für eine internationale Organisation, nämlich für die **Europäische Patentorganisation (EPO)**, erlassen. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) wurde vorab gemäß Art. 70 Abs. 1 lit. s DSGVO konsultiert und hat am 5. Mai 2025 eine Stellungnahme zum Entwurf des Angemessenheitsbeschlusses abgegeben.[2] In seiner Stellungnahme hob der EDSA hervor, dass der Datenschutzrahmen der EPO weitgehend an den Datenschutzrahmen der Europäischen Union angeglichen ist. Das Datenschutzniveau in der EPO gilt ab dem 15. Juli 2025 als „angemessen“ iSd. Art.

45 DSGVO. Der Angemessenheitsbeschluss gilt unbefristet, sofern er nicht abgeändert oder widerrufen wird, und wird alle vier Jahre einer Evaluierung unterzogen.

Betreffend das **Vereinigte Königreich** wurden von der Europäischen Kommission im Juni 2021 zwei Angemessenheitsbeschlüsse, jeweils einer unter der DSGVO und einer unter der RL (EU) 2016/680, erlassen.[3] Da die Geltungsdauer beider Angemessenheitsbeschlüsse am 27. Juni 2025 geendet hatte, wurde von der Europäischen Kommission eine Verlängerung um sechs Monate vorgeschlagen, um den aktuellen Reformprozess des britischen Datenschutzrechts eingehend prüfen zu können. Der EDSA hat dazu am 5. Mai 2025 eine Stellungnahme abgegeben, in welcher die vorgeschlagene sechsmonatige Verlängerung unterstützt wurde.[4] Die Angemessenheitsbeschlüsse für das Vereinigte Königreich gelten nunmehr bis zum 27. Dezember 2025, sofern keine weitere Verlängerung erfolgt.[5]

Ferner wurde von der Europäischen Kommission Anfang September 2025 ein Vorschlag für einen Angemessenheitsbeschluss nach der DSGVO betreffend **Brasilien** vorgelegt.[6] Der EDSA wurde Anfang September 2025 um eine Stellungnahme ersucht und hat zum Entwurf am 4. November 2025 Stellung genommen, in welcher er die enge Angleichung des brasilianischen Datenschutzrahmens an die EU-Rechtsvorschriften betont hat.[7] Der Angemessenheitsbeschluss für Brasilien wurde zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Beitrages noch nicht im Amtsblatt der EU kundgemacht.

[1] Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1382 der Kommission vom 15. Juli 2025 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch die Europäische Patentorganisation, ABl. L 2025/1382

[2] Opinion 07/2025 regarding the European Commission Draft Implementing Decision pursuant to Regulation (EU) 2016/679 on the adequate protection of personal data by the European Patent Organisation, abrufbar in englischer Sprache unter https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-05/edpb-opinion-202507-epo-adequacydecision_en.pdf

[3] Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1772 und Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1773 vom 28. Juni 2021

[4] Opinion 06/2025 regarding the extension of the European Commission Implementing Decisions under the GDPR and the LED on the adequate protection of personal data in the United Kingdom, abrufbar in englischer Sprache unter https://www.edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/opinion-art-70/opinion-062025-regarding-extension-european-commission_en

[5] Vgl. ABl. L 1225, S. 1 und ABl. L 1226, S. 1

[6] Siehe https://commission.europa.eu/document/download/f5aee532-70bf-41b1-a94a-8e294a528f6a_en?filename=Draft%20Adequacy%20Decision%20-%20Brazil%20-%20LGPD%20-%20FINAL%20-%20September%202025.pdf

[7] Opinion 28/2025 regarding the European Commission Draft Implementing Decision pursuant

to Regulation (EU) 2016/679 on the adequate protection of personal data by Brazil, abrufbar in englischer Sprache unter https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-11/edpb_opinion_202528_brazil_adequacy_en_0.pdf

Entry/Exit-System (EES)

Das Entry/Exit-System (EES) ist ein automatisiertes EU-weites IT-System zur **Registrierung der Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen**, die sich für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen im Schengen-Raum aufhalten.

In Österreich betrifft das System internationale Flughäfen und Flugplätze. Ziel des EES ist es, die Grenzkontrollen zu modernisieren, die Sicherheit zu erhöhen und die Erfassung von Reisedaten zu vereinheitlichen. Grundlage sind die EU-Verordnungen (EU) 2017/2226 und (EU) 2017/2225 sowie die Verordnung (EU) 2025/1534 zur schrittweisen Inbetriebnahme.

Ab dem 12. Oktober 2025 beginnt die Einführung, die über einen Zeitraum von sechs Monaten hinweg erfolgt. Ab dem 10. April 2026 wird das System an allen Außengrenzen des Schengen-Raums vollständig zum Einsatz kommen. Erfasst werden alle Reisenden aus Nicht-EU-, EWR- und Schweizer Staaten, die visumpflichtig oder im Rahmen eines visumfreien Kurzaufenthaltes in einen der 29 Schengen-Staaten ein- oder ausreisen.

Nähtere Informationen sind auf der Webseite der Datenschutzbehörde abrufbar.

Mag.a Katharina MAYRHOFER-RESETARITS und Mag. Marek GERHALTER, LL.M. als Mitglieder des EUROCONTROL Data Protection Supervisory Boards

Mit Oktober 2025 wurde Mag.a Katharina MAYRHOFER-RESETARITS als Mitglied des Data Protection Supervisory Board (DPSB) der EUROCONTROL bestellt, Mag. Marek GERHALTER, LL.M. fungiert als stellvertretendes Mitglied. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

Das DPSB ist ein seit 1. Mai 2024 eingerichtetes unabhängiges Datenschutz-Aufsichtsgremium, das die Einhaltung der Datenschutzregelungen durch die EUROCONTROL überwacht. Das Board setzt sich aus drei Expert:innen sowie Stellvertreter:innen zusammen. Zu den Aufgaben des DPSB gehören unter anderem die Durchführung von Untersuchungen, die Bearbeitung von Beschwerden sowie die Erteilung von Empfehlungen bei Data Breaches.

Neue Leitung Abteilung 2 der Datenschutzbehörde

Mit 1. Oktober 2025 hat Frau Mag.a Katharina Mayrhofer-Resetarits die Leitung der Abteilung 2 (Nationale Verfahrensführung) übernommen. Sie war zuvor mehrere

Jahre als stellvertretende Abteilungsleiterin tätig und kennt die Abläufe und Themen des Bereichs umfassend. Mit ihrer Erfahrung und ihrem Engagement wird sie die erfolgreiche Arbeit der vergangenen Jahre fortführen und neue Impulse für die zukünftige Weiterentwicklung setzen. Ein besonderer Fokus wird künftig auf der Bearbeitung der nationalen Verfahren sowie der Optimierung interner Abläufe sowie Effizienzsteigerung gerichtet sein. Dies hat in Anbetracht der begrenzten Ressourcen besondere Priorität.

Unterstützt wird sie von Mag. Emmerich Neumann, der die Position des stellvertretenden Abteilungsleiters mit 1. Oktober 2025 übernommen hat. Dieser war bereits einige Jahre in der Nationalen Abteilung tätig und sammelte anschließend wertvolle Erfahrungen in der Abteilung 4 (Nationale und Internationale Schwerpunktbehandlung). Nun kehrt er in die Abteilung 2 zurück, um gemeinsam mit Frau Mag. a Katharina Mayrhofer-Resetarits die Weiterentwicklung des Bereichs aktiv zu gestalten.

Helsinki Statement des Europäischen Datenschutzausschusses

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hielt vom 2. bis 3. Juli 2025 in Helsinki eine hochrangige Sitzung ab. Der Fokus lag auf der Setzung von künftigen Maßnahmen zur Erleichterung der Einhaltung der DSGVO, welche die Grundrechte in den Mittelpunkt ihres digitalen Wandels stellen und sicherstellen, dass der technologische Fortschritt und die Achtung der europäischen Werte Hand in Hand gehen.

Die Ergebnisse der Sitzung wurden in der sog. „Helsinki-Erklärung zu mehr Klarheit, Unterstützung und Engagement“ zusammengefasst.[8]

Der EDSA hat beschlossen, seinen Dialog mit Interessenträgern zu intensivieren, indem proaktiv und frühzeitig Bereiche ermittelt werden, in denen eine weitere Unterstützung und Klärung erforderlich sind. Interessenträgern wird verstärkt die Möglichkeit geboten werden, sich in öffentlichen Konsultationen zu beteiligen.

Ferner wird der EDSA eine Reihe direkter und praktischer Ressourcen einführen, um die Anwendung der DSGVO zu vereinfachen. Dies umfasst etwa die Zurverfügungstellung harmonisierter Werkzeuge für Verantwortliche, wie beispielsweise Formulare für die Meldung von Sicherheitsverletzungen, Checklisten, oder FAQs.

Im Rahmen seiner Bestrebungen, Maßnahmen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Durchsetzung der DSGVO in ganz Europa zu gewährleisten, möchte der EDSA seine eigenen Leitlinien und nationale Leitlinien seiner Mitglieder besser aufeinander abstimmen. In diesem Zusammenhang werden etwa Standpunkte der europäischen Datenschutzbehörden zu vom Europäischen Datenschutzausschuss behandelten Fragen gesammelt und in aufbereiteter Form veröffentlicht.

Schlussendlich wurde vom EDSA besonderes Augenmerk auf die zunehmende Komplexität der digitalen Regulierungslandschaft gelegt. In diesem Zusammenhang wurde vereinbart, das Engagement des EDSA bei der strukturierten Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden aus anderen Bereichen zu stärken.

Die Helsinki-Erklärung wurde dem Rat der Europäischen Union zur Kenntnis gebracht und in der Ratsarbeitsgruppe für Datenschutz gemeinsam mit dem EDSA erörtert.[9]

[8] *Helsinki Statement on enhanced clarity, support and engagement, abrufbar in englischer Sprache unter https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-07/edpb-statement-20250702-enhanced-clarity-support-engagement_en_0.pdf*

[9] Siehe https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/EU/35717/imfname_11517383.pdf

Ausgewählte Entscheidungen der Datenschutzbehörde

DSB-D135.027 (2025-0.477.534), Einsatz von Microsoft Education 365 an einer österreichischen Bundesschule

Mit Bescheid vom 8. Oktober 2025 befasste sich die Datenschutzbehörde mit dem Einsatz von Microsoft Education 365 an einer österreichischen Bundesschule und der damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten einer Schülerin. Ausgangspunkt war eine Datenschutzbeschwerde der Schülerin, die eine Verletzung ihres Rechts auf Auskunft behauptete und die Löschung ihrer vermeintlich unrechtmäßig verarbeiteten Daten begehrte. Zunächst war die datenschutzrechtliche Rollenverteilung zu klären. Die Datenschutzbehörde ging dabei davon aus, dass aufgrund klarer gesetzlicher Regelungen sowohl der Bundesschule (konkret der Schulleitung) als auch dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine gemeinsame Verantwortung zukommt. Darüber hinaus wurde auch eine Verantwortung der Microsoft Corporation (Sitz: USA) bejaht, da das Unternehmen nach Ansicht der Datenschutzbehörde maßgeblich an der Entscheidung über Zwecke und Mittel der mit Microsoft Education 365 verbundenen Datenverarbeitung beteiligt war.

Es wurde eine Verletzung des Rechts auf Auskunft festgestellt, da bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens unbeantwortet blieb, zu welchem Zweck gewisse Cookies und ähnliche Technologien bei der Verwendung von Microsoft Education 365 zum Einsatz kommen. Ebenso wurden bestimmte Begriffe – etwa die Verarbeitung von Daten zu „legitimen Geschäftstätigkeiten“ des Microsoft-Konzerns – nicht hinreichend erklärt.

Im Ergebnis ging die Datenschutzbehörde auch von einem unrechtmäßigen Einsatz bestimmter Cookies und ähnlicher Technologien aus, die bei der Verwendung der Software eingesetzt wurden. Nach den Ermittlungsergebnissen der Datenschutzbehörde wurden unter anderem technisch nicht notwendige Cookies gesetzt, die jedenfalls der eindeutigen Identifizierung eines Endgeräts sowie Analysezwecken dienten. Als Folge wurde die Löschung dieser Daten angeordnet.

Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

DSB-D124.2569/24 (2025-0.271.604), Die Erhebung von Adressdaten zu Bonitätszwecken verstößt gegen den Grundsatz der Zweckbindung. Ein Verweis auf eine Datenschutzerklärung reicht nicht, wenn Betroffene keine Kenntnis von der Verarbeitung haben

Die Beschwerdegegnerin ist eine Kreditauskunftei, die über eine Gewerbeberechtigung gemäß § 152 GewO verfügt. Im Rahmen eines Auskunftsbegehrens stellte der Beschwerdeführer fest, dass die Beschwerdegegnerin unter anderem seine Adressdaten verarbeitet. Diese hatte die Daten von einem Adresshandel erhalten. Vor der Beantwortung des Auskunftsersuchens hatte der Beschwerdeführer keine Kenntnis darüber, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum) von einem Adresshändler erhoben und bei der Beschwerdegegnerin weiterverarbeitet wurden.

Die Datenschutzbehörde stellte fest, dass Name, Adresse und Geburtsdatum des Beschwerdeführers von der Beschwerdegegnerin u.a. zum Zweck der Bonitätsberechnung erhoben wurden. Über diese Erhebung sowie eine etwaige Weiterverarbeitung durch die Beschwerdegegnerin wurde der Beschwerdeführer nicht individuell informiert.

In Anlehnung an das am 27. Mai 2025 erlassene und bereits in Rechtskraft erwachsene Erkenntnis des BVerfG (GZ W605 2270910-1/11E, W605 2271598-1/11E) entschied die Datenschutzbehörde, dass der Zweckbindungsgrundsatz bei einer Weiterverarbeitung der Daten durch einen anderen Verantwortlichen auch diesen an die ursprüngliche Zweckfestsetzung (Marketingzwecke) bindet. Der vorliegenden Beschwerde wurde somit stattgegeben und eine Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung festgestellt.

Hinsichtlich einer Verletzung des Rechts auf Information verwies die Datenschutzbehörde auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 6. März 2024 (R 2021/04/0030-4). Demnach genügt der bloße Hinweis auf eine Datenschutzerklärung im Internet nicht, wenn Betroffene keine Kenntnis von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten haben.

Der Bescheid ist nicht rechtskräftig.

DSB-D124.0840/24 (2024-0.368.729), Rechtmäßigkeit von Veröffentlichungen

über eine Online-Plattform durch ein Ministerium

Im Bescheid vom 29. Juli 2025 prüfte die Datenschutzbehörde, ob die Veröffentlichung des Namens, der Anzahl der Verkaufsstellen sowie der Gesamtmengen unentgeltlich abgegebener und als Abfall weitergegebener Lebensmittel über das EDM-Portal rechtmäßig war und wies die Beschwerde ab. Dieser Bescheid ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter Dokumentnummer [DSBT_20250729_2024_0_368_729_00;](#) [ECLI:AT:DSB:2025:2024.0.368.729](#) abrufbar.

Der Bescheid ist nicht rechtskräftig.

DSB-D124.2162/23 (2024-0.490.294), Rechtmäßigkeit der Auswertung von personenbezogenen Daten aus einem betrieblichen elektronischen Zutrittssystems

Beschwerdegegenstand war die Frage, ob die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, indem sie in den Betriebsräumlichkeiten ein elektronisches Zutrittssystem betreibt und die den Beschwerdeführer betreffenden Daten aus diesem System rechtswidrig verwendet und an das österreichische Finanzamt gemeldet hat. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Dieser Bescheid ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter Dokumentnummer [DSBT_20250612_2024_0_490_294_00;](#) [ECLI:AT:DSB:2025:2024.0.490.294](#) abrufbar.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

DSB-D037.500/2025 (2025-0.267.995), Verhängung einer Mutwillensstrafe

Mit Bescheid vom 24. April 2025 verhängte die Datenschutzbehörde eine Mutwillensstrafe gegen den Antragssteller. Der Antragsteller brachte gegenständlich zum wiederholten Male eine Beschwerde im Namen von und für sein minderjähriges Kind ein, ist jedoch seit einem mehrjährigen Zeitraum für das minderjährige Kind nicht obsorge- sowie vertretungsbefugt. Dem Antragsteller ist seine mangelnde Vertretungsbefugnis nicht zuletzt aus zahlreichen Verfahren vor der Datenschutzbehörde und dem Bundesverwaltungsgericht, in denen seine Anträge mangels Vertretungsbefugnis zurückgewiesen wurden, bekannt. Dem Antragsteller wurde im Rahmen eines Schreibens vom 30. Jänner 2025 unmissverständlich in Aussicht gestellt, dass allfällige weitere Anträge im Namen von und für das mj. Kind als missbräuchlich qualifiziert werden können und eine entsprechende Mutwillensstrafe verhängt werden kann.

Der Antragsteller handelte gegenständlich mutwillig, da ihm die Grund- und Aussichtslosigkeit sowie die Nutz- und Zwecklosigkeit seines Anbringens offenbar

sein musste. Die Höhe der verhängten Mutwillensstrafe wurde im Sinne der Spezialprävention derart bemessen, dass der Antragsteller von einem weiteren derartigen Fehlverhalten abgehalten wird. Hingegen musste sich die Bemessung insbesondere nicht an den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Antragsstellers orientieren.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

DSB-D550.929 (2025-0.682.666), Unrechtmäßige Verarbeitung mittels verbauter Videoüberwachungsanlage in einem Tesla

Die Datenschutzbehörde hat mit Straferkenntnis vom 29. September 2025 eine Strafe in Höhe von **EUR 600** ausgesprochen.

Der Beschuldigte nutzte ein Tesla-Fahrzeug, das mit einer Videoüberwachungsanlage aus sieben Kameras ausgestattet war. Diese Kameras nahmen in Echtzeit auf. Die Anlage sollte dazu dienen, während der Fahrt mögliche Unfallhergänge und beim Parken Sicherheitsvorfälle zu dokumentieren. Der Beschuldigte konnte während der Fahrt die Echtzeitaufnahmen der Kameras manuell speichern. Im geparkten Zustand des Fahrzeugs wurden automatisch Aufnahmen gespeichert, wenn verdächtige Bewegungen rund um das Auto erkannt wurden. Dadurch wurden nicht nur sicherheitsrelevante Ereignisse, sondern – unabhängig von solchen – auch Personen im unmittelbaren Nahbereich des Fahrzeugs sowohl während der Fahrt als auch im geparkten Zustand erfasst und über einen Monat gespeichert. Die betroffenen Personen wurden darüber nicht informiert.

Der Beschuldigte hat daher gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a, c und e DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 DSGVO und Art. 12 und 13 DSGVO verstößen.

Das Straferkenntnis ist nicht rechtskräftig.

DSB-D550.1166 (2025-0.661.437), Unrechtmäßige Videoüberwachungskameras in Bäckereien

Die Datenschutzbehörde hat mit Straferkenntnis vom 5. September 2025 eine Strafe in Höhe von **EUR 33.500** ausgesprochen.

Die Beschuldigte betrieb zum Schutz der Mitarbeiter:innen, der Kassen sowie zum Schutz vor Einbrüchen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr an mehreren Standorten ihrer Bäckereien insgesamt 30 unzureichend gekennzeichnete Videokameras. Die Kameras befanden sich sowohl im Kundenbereich, als auch in Bereichen, welche ausschließlich von Mitarbeiter:innen genutzt wurden.

Die Kameraeinstellungen entsprachen weder zeitlich noch örtlich dem gelindesten Mittel. So wurden teilweise öffentliche Bereiche oder reine Kundenbereiche gefilmt. Außerdem waren die Kameras abseits jener Bereiche, die für Kunden erreichbar

waren, auch in Zeiten aktiv, in welcher bereits bzw. noch Mitarbeiter:innen zugegen waren, zB Bäcker:innen die in den frühen Morgenstunden ihren Dienst verrichteten oder Reinigungskräfte, die nach den Öffnungszeiten ihren Aufgaben nachgingen.

Die Videoüberwachungsanlage erfasste in ihrer Gesamtheit daher unter anderem regelmäßig Passanten und Passantinnen, Kunden und Kundinnen sowie Mitarbeiter:innen ohne Vorliegen einer die Verarbeitungen rechtfertigenden Bedingung und lag eine Verletzung des Art. 5 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 6 Abs. 1 DSGVO vor.

Zudem wurden zumindest in einem Fall Aufnahmen unrechtmäßig entgegen Art. 6 Abs. 4 DSGVO weiterverarbeitet, indem diese im Rahmen eines Messengerdienstes verbreitet wurden.

Das Straferkenntnis ist nicht rechtskräftig.

Ausgewählte Entscheidungen der Gerichte

BVwG Erkenntnis vom 25.07.2025, GZ: W258 2299744-1; höchste Geldstrafe der Datenschutzbehörde wegen unrechtmäßiger Videoüberwachung im Wesentlichen bestätigt

Mag. Ali Zanjani

Die DSB hat mit Newsletter Nr. 1/2025 über das Straferkenntnis vom 16.08.2024 zur GZ: D550.761 in Höhe von insgesamt EUR 1,5 Millionen berichtet.

Das Straferkenntnis betraf die Videoüberwachungsanlage von IKEA am Standort Wien Westbahnhof. IKEA brachte eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis ein.

Das BVwG bestätigte nach vier mündlichen Verhandlungsterminen nun mit Erkenntnis vom 25.07.2025 im Wesentlichen die Entscheidung der DSB. Die Tatvorwürfe in Bezug auf zwei der inkriminierten Kameras wurden eingestellt. Ungeachtet dessen hat das BVwG aber insbesondere die festgelegte Strafhöhe zur Gänze bestätigt.

IKEA monierte im Zusammenhang mit der Strafbemessung, dass der Konzernumsatz von IKEA nicht berücksichtigt werden dürfte, sondern nur der (deutlich niedrigere) Umsatz des einzelnen Einrichtungshauses, das neu errichtet worden sei. Die DSB bestritt dies und verwies auf das Urteil des EuGH vom 13.02.2025, C-383/23, Rs „ILVA“.

Das BVwG folgte im Ergebnis der Ansicht der DSB und stellte fest, dass das Vorbringen von IKEA keine Deckung im Wortlaut des Art. 83 DSGVO findet und dem

Urteil des EuGH widerspricht. Die DSB muss bei der Verhängung von Geldbußen sicherstellen, dass diese in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Zur Gewährleistung dieser zentralen Voraussetzungen muss auch die tatsächliche bzw. materielle Leistungsfähigkeit des Adressaten der Geldbuße berücksichtigt werden (die Unternehmensgröße). In diesem Zusammenhang muss geprüft werden, ob der Adressat einem Konzern angehört.

Das BVwG verwarf die Beschwerdegründe von IKEA gegen die europaweit einheitliche Berechnungsmethode des EDSA in den Leitlinien 04/2022 für die Berechnung von DSGVO-Geldbußen.

Im Ergebnis können Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten im Rahmen der Eröffnung eines (weiteren) Standortes nur wirksam und abschreckend geahndet werden, wenn bei der Bestimmung der Geldbuße auf die wirtschaftliche Situation der Konzernmutter abgestellt wird, weil es letztlich an ihr liegt, sicherzustellen, dass bei zukünftigen Eröffnungen eines Standortes datenschutzrechtlichen Vorgaben die angemessene Sorgfalt gewährt wird.

IKEA hat eine Revision gegen das Erkenntnis des BVwG eingebracht und das BVwG hat die aufschiebende Wirkung für die Bezahlung der Geldstrafe gewährt. Die DSB hat eine Revisionsbeantwortung eingebracht sowie einen Antrag an den VwGH, die aufschiebende Wirkung aufzuheben.

Erkenntnis des BVwG vom 07.10.2025, GZ W137 2307782-1; Bestätigung betreffend Verhängung einer Ordnungsstrafe

Mag.a Marele Sladek, BA MBA

Dem Beschwerdeverfahren vor dem BVwG war die Eingabe eines Auskunftswerbers bezüglich „Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz“ an die DSB vorangegangen. Aufgrund des Wortlauts mehrerer in der Eingabe gestellten Fragen wurde über den Auskunftswerber eine Ordnungsstrafe in Höhe von **EUR 450** verhängt, da die gewählte Ausdrucksweise die Grenzen einer sachlichen Kritik überschritt und als beleidigende Schreibweise gemäß § 34 Abs. 3 AVG zu werten war. Vorwiegend enthielten die Fragen an den Behördenleiter direkt gerichtete Beschimpfungen, den Vorwurf schwerwiegender charakterlicher Mängel sowie den Vorwurf strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens in Ausübung der behördlichen Tätigkeit betreffend sowohl Mitarbeiter der Behörde als auch den Behördenleiter.

Das BVwG führte aus, dass zu den in § 34 Abs. 3 AVG angeführten „Eingaben“ auch Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz (nunmehr auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz) zählen, weil über die Verweigerung einer Auskunft ein Feststellungsbescheid zu erlassen ist. Für die Strafbarkeit nach § 34 Abs. 3 AVG reicht es hin, dass die Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstands nicht gerecht wird und damit objektiv beleidigenden Charakter hat, wobei es auf „Besonderheiten der milieu- und geographisch bedingten Sprachwahl“ nicht

ankommt und nach ständiger Rechtsprechung eine Beleidigungsabsicht für die Erfüllung des Tatbestandes nicht erforderlich ist. Im Zusammenhang mit § 34 AVG sind Verweise oder Analogien in Richtung Verwaltungsstrafrecht oder gerichtliches Strafrecht unzulässig. Die DSB hat die Bemessung der Strafe schlüssig und nachvollziehbar unter Verweis auf Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begründet und war die Bescheidbeschwerde abzuweisen.

VfGH, Erkenntnis vom 07.10.2025, G 62/2025; Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, Interessenabwägung zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz (juristischer Personen)

Mag. Michael Suda

Ein Journalist beantragte (vor dem Inkrafttreten des Grundrechts auf Informationsfreiheit) beim Bundesminister für Finanzen Daten (Auszüge) gemäß § 9 Abs. 4 und 5 und 5a des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) betreffend eine Gesellschaft. Begründet wurde dies mit beabsichtigter Berichterstattung über einen Verdachtsfall der Umgehung von Sanktionen der EU gegen Russland. Da dem Antragsteller nach damals anwendbarer Rechtslage der Zugang zu diesen Daten verwehrt war, wurde der Antrag zurück-, eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde dagegen abgewiesen. Aus Anlass der VfGH-Beschwerde gegen diese Entscheidungen leitete der VfGH amtswegig ein Gesetzesprüfungsverfahren betreffend § 10 f WiEReG ein (Art. 14 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG).

Mit dem nunmehrigen Erkenntnis kam der VfGH zu dem Schluss, dass § 10 Abs. 1 Z 1 WiEReG idF BGBl. I Nr. 97/2023 verfassungswidrig war, soweit damit Journalisten und Medien („Public Watchdogs“; Personen mit berechtigtem Interesse) der Zugang zu bestimmten Angaben (u.a. darüber, ob der wirtschaftliche Eigentümer eines Rechtsträgers von einem berufsmäßigen Parteienvertreter [z.B. Rechtsanwalt oder Notar] festgestellt und überprüft wurde oder ob der Eigentümer nicht festgestellt werden konnte) verwehrt blieb. Dies stellte eine unzulässige Beschränkung der durch Art. 10 EMRK gewährleisteten Informationsfreiheit dar. Die Interessenabwägung zwischen den Grundrechten nach Art. 10 EMRK (Informationsfreiheit) und § 1 DSG iVm Art. 8 EMRK (Datenschutz und Privatsphäre) ergab ein Überwiegen des ersteren. Dabei ist zu erkennen, dass der VfGH den berechtigten Informationsinteressen von „Public Watchdogs“ ein hohes, den Datenschutzrechten von hauptsächlich juristischen Personen (unternehmerischen Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen) dagegen ein vergleichsweise geringes Gewicht zumisst. Gegen eine Differenzierung zwischen den Auskunftsrechten von Verpflichteten (§ 9 Abs. 1 WiEReG) und Personen mit berechtigtem Interesse (§ 10 WiEReG) bestehen jedoch keine gleichheitsrechtlichen Bedenken.

Da durch BGBl. I Nr. 151/2024 eine Novellierung der angewendeten, verfassungswidrigen Bestimmung erfolgte, konnte sich der VfGH auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit beschränken.

OLG Wien, Urteil vom 30.10.2025, 15 R 141/25b; Vorfrage, Bindung eines Zivilgerichts an eine rechtskräftige datenschutzrechtliche Entscheidung

Mag. Michael Suda

Ein pensionierter Beamter brachte eine Klage gegen einen Sozialversicherungsträger ein, wobei er den Schadenersatzanspruch primär auf Art. 82 DSGVO stützte. Der Beklagte hatte einem Bezirksgericht auf dessen Aufforderung (nach einem Zustellanstand in einem Exekutionsverfahren) bekanntgegeben, in welcher Einrichtung der Kläger einen längeren Rehabilitationsaufenthalt verbrachte. Eine Datenschutzbeschwerde gegen den Sozialversicherungsträger war erfolglos geblieben, ebenso die Bescheidbeschwerde gegen den Bescheid der DSB vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG E 07.10.2024, W108 2277566-1).

Die Schadenersatzklage wurde nunmehr vom OLG Wien als Berufungsgericht in zweiter Instanz abgewiesen (die Revision an den OGH wurde zugelassen). Bemerkenswert dabei ist, dass das Gericht trotz der grundsätzlich anerkannten „Zweigleisigkeit“ des Rechtsschutzes gegen Datenschutzverletzungen (Datenschutzbeschwerde nach Art. 77 f oder Klage nach Art. 79 DSGVO, nicht zulässig ist jedoch, anders als in einem vom OLG Wien zitierten, irrführend formulierten Rechtssatz des OGH [RS0132578, Beisatz T4] die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Beschwerdeverfahren, also im Verwaltungsrechtsweg) hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Beklagten von einer rechtskräftig entschiedenen Vorfrage und damit einer Bindung der Gerichte an die im Verfahren nach Art. 77 f DSGVO ergangenen spruchgemäßen Feststellungen von DSB und BVwG ausging. Andernfalls würde u.U. das Ziel der unionsrechtlich gebotenen Einheitlichkeit der Anwendung der DSGVO gefährdet (Hinweis auf EuGH 12.1.2023, C-132/21). Der Schadenersatzanspruch scheiterte daher bereits an der fehlenden Rechtswidrigkeit des Handelns des Beklagten.

VwGH Erkenntnis vom 29.09.2025, GZ: Ra 2025/04/0089; außerordentliche Revision der Datenschutzbehörde zur Auslegung von Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO

Mag. Ali Zanjani

Die DSB hat mit Straferkenntnis vom 14.12.2023 gegen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wegen unrechtmäßiger Videoüberwachung durch Erfassung öffentlicher Verkehrsflächen eine Geldbuße in Höhe von EUR 3.190 verhängt, wobei die wirtschaftliche Situation zum Zeitpunkt der Entscheidung der DSB berücksichtigt wurde (konkret der festgestellte Jahresumsatz im vorangegangenen Jahr).

Die Beschuldigte brachte dagegen eine Beschwerde ein und führte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG ins Treffen, dass sich ihre wirtschaftliche Situation mittlerweile deutlich verschlechtert habe. Das BVwG stellte den niedrigeren Jahresumsatz zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG fest und reduzierte die Geldbuße auf EUR 1.100. Zeitgleich stellte das BVwG einen längeren Tatzeitraum fest und änderte den Spruch des Strafbescheides. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die DSB brachte eine außerordentliche Revision ein und führte im Wesentlichen aus,

dass (1) das BVwG den Spruch unzulässigerweise geändert hat, weil der Tatzeitraum zu Lasten des Beschuldigten nicht ausgedehnt werden darf und (2) keine Rechtsprechung des VwGH zur Auslegung von Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO besteht, welcher konkrete Jahresumsatz für die Strafbemessung heranzuziehen ist.

Der VwGH folgte der Ansicht der DSB in Bezug auf den ersten Punkt und stellte den ursprünglich festgelegten Tatzeitraum durch die DSB fest. In Bezug auf den zweiten Revisionsgrund wies der VwGH die Revision zurück, weil es im konkreten Fall auf die Auslegung der Wortfolge „gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs“ in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO nicht ankommt.

Die Frage, welches Ereignis für das „vorangegangene Geschäftsjahr“ relevant ist (Entscheidungszeitpunkt der DSB oder des BVwG) ist nämlich nur für die Festlegung des dynamischen Strafrahmens in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO relevant (2% bzw. 4% vom Jahresumsatz). Dieser gelangt nur dann zur Anwendung, wenn im konkreten Einzelfall der dynamische Strafrahmen aufgrund des Jahresumsatzes des Unternehmens den statischen Strafrahmen (EUR 10 bzw. 20 Mio) übersteigt.

Im vorliegenden Fall ist der festgestellte Umsatz in jedem Jahr so niedrig, dass jedenfalls der statische Strafrahmen zur Anwendung gelangt.

Auch wenn die Frage, auf welches Ereignis es ankommt, im Ergebnis – mangels Relevanz für den Fall – offen gelassen und dem EuGH nicht vorgelegt wurde, hat der VwGH wegweisende Ausführungen zur Strafbemessung nach Art. 83 DSGVO getroffen, die von der DSB und dem BVwG künftig zu beachten sind:

Die Bestimmung des Höchstbetrags bzw. Strafrahmens ist von der konkreten Bemessung der Geldstrafe zu unterscheiden. Die DSB muss bei der Bemessung sicherstellen, dass die Geldbuße in jedem Einzelfall wirksam, abschreckend und verhältnismäßig ist. Dabei müssen nicht nur die in Art. 83 Abs. 2 DSGVO genannten Kriterien berücksichtigt werden, sondern auch die tatsächliche bzw. materielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens. Daher muss auch geprüft werden, ob der Adressat der Geldbuße einem Konzern angehört.

Insbesondere zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit einer Strafe muss bei der Bemessung sowohl einerseits die Schwere der Verstöße als auch andererseits die Unternehmensgröße in Form der tatsächlichen bzw. materiellen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden.

Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die grundsätzlich nicht revisibel ist. Vom VwGH ist daher (bloß) zu prüfen, ob die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf die Strafbemessungsgründe vertretbar erscheint.

Im vorliegenden Fall hatte der VwGH im Ergebnis keine Bedenken, dass das BVwG als Strafbemessungsgrundlage den (niedrigeren) Jahresumsatz zum Zeitpunkt seiner Entscheidung heranzog.

VwGH zu Zl. Ra 2023/04/0058-5 vom 01.08.2025; gesetzliche Grundlage für behördlichen Eingriff ist erst dann erforderlich, wenn keine Einwilligung und kein lebenswichtiges Interesse der betroffenen Personen vorliegen

Mag.a Katharina Mayrhofer-Resetarits

Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes geht auf ein amtsweiges

Prüfverfahren der Datenschutzbehörde gegen einen Wasserverband zurück. Die Datenschutzbehörde hatte ursprünglich die Verwendung intelligenter Wasserzähler mangels gesetzlicher Deckung untersagt; als Verantwortlicher des öffentlichen Bereiches bedürfe ein Wasserverband einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht berief sich der Wasserverband auf entsprechende Einwilligungen durch die Kund:innen. Das Bundesverwaltungsgericht sah demnach keinen weiteren Anlass gegeben, die Nutzung der intelligenten Wasserzähler zu untersagen.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt nun klar: Eine Behörde benötigt für einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nur dann eine entsprechende gesetzliche Grundlage, wenn keine Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt und kein lebenswichtiges Interesse der betroffenen Person gegeben ist.

Gleichzeitig betont das Höchstgericht, dass ein:e Verantwortliche:r das Vorliegen der Einwilligung jederzeit nachweisen müssen.

Gesetzesbegutachtungen - Stellungnahmen

- Entwurf eines Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, Energiearmuts-Definitions-Gesetzes, Änderungen des Energie-Control-Gesetzes
- Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden
- Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden
- Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden
- Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 geändert wird
- Niederösterreichisches Fördertransparenzgesetz 2025 (NÖ FTG 2025)
- Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird
- Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetz (Erneuerbaren-AusbauBeschleunigungsgesetz – EABG), Änderung Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

- Bundesgesetzes, mit dem das Politische-Werbung-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird
 - Bundesgesetz, mit dem das IVS-Gesetz geändert wird
 - Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden
 - Bundesgesetz, mit dem das Eltern-Kind-Pass-Gesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden
 - Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird
 - Zweite Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2025
-
-

Impressum

Medien, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Datenschutzbehörde (DSB)

Barichgasse 40-42, 1030 Wien

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Web: www.dsb.gv.at

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Der Newsletter der Datenschutzbehörde ist ein wiederkehrendes elektronisches Medium (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. c MedienG); die gesetzlich gebotenen Angaben sind über folgenden Link abrufbar:

[**Impressum & Copyright**](#)

Besuchen Sie die Website der Datenschutzbehörde:

www.dsb.gv.at

1030 Wien

ERsB: 9110025734727

UID: ATU73971829

Copyright 2025

[Webansicht / Webview](#)

[Abmelden / Unsubscribe](#)